

URNr. W 1280/2010

Bescheinigung gem. § 181 AktG

Hiermit bescheinige ich, Dr. Hartmut Wicke in München, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 06.05.2010, URNr. W 802/2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 14. Juli 2010


Dr. Hartmut Wicke

Notar

L.S.

SATZUNG

der

SFC ENERGY AG,

BRUNNTHAL

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SFC Energy AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Brunnthel, Landkreis München.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Energieversorgungssystemen und deren Komponenten für netzunabhängige Geräte unter anderem auf Basis der Brennstoffzellen-Technologie sowie die Vornahme der hierzu notwendigen Investitionen in Betriebsanlagen und alle sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf Unternehmen ähnlicher Art gründen, erwerben, deren Vertretung übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten, sie darf auch Unternehmen oder Teile von Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art pachten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können mit deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.152.887,00 (in Worten: Euro sieben Millionen einhundertzweiundfünfzigtausendachthundertsiebenundachtzig).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in Stück 7.152.887 nennwertlose Stückaktien.
- (3) In Höhe von EUR 102.050,00 wurde das Grundkapital durch Formwechsel der SFC Smart Fuel Cell GmbH erbracht.
- (4) Das Grundkapital ist zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft um bis zu EUR 127.716,00 (in Worten: Euro einhundertsevenundzwanzigtausendsiebenhundertsechzehn) durch Ausgabe von bis zu 127.716 (in Worten: einhundertsevenundzwanzigtausendsiebenhundertsechzehn) Stück neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien als nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II)
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 3.568.121,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die jungen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen,

b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechte auf Aktien ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde,

c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 8. Mai 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 8. Mai 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008 festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008 entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008 und – falls das Genehmigte Kapital 2008 bis zum 7. Mai 2013 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6
Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 Abs. 2, Satz 3 AktG abweichende Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

III. Verfassung und Verwaltung der Aktiengesellschaft

A. Vorstand

§ 7
Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Er kann ein Mitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernennen. Die Bestellung eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 8
Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung festzulegen oder im Einzelfall zu beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstandes im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen; der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für einen bestimmten Kreis von Geschäften und Maßnahmen allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 9
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder für den Einzelfall ermächtigen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt.

B. Aufsichtsrat

§ 10
Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglied des Aufsichtsrats kann kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft werden, wenn bereits zwei Aufsichtsratsmitglieder ehemalige Mitglieder des Vorstands sind. Aufsichtsratsmitglied kann ferner nicht sein, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt oder

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausübt. § 100 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorschlägen der Verwaltung zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Das Amt des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden.

§ 11

Amts niederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates zum Monatsende niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Vorsitz, Geschäftsordnung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet

eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder per elektronischer Post (Email) einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Sitzungsvorsitzender).
- (2) Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und ihnen kein Mitglied widerspricht. Die durch solche Stimmabgabe gefassten Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses § 13 entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und zwei Drittel seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Sie gelten insoweit als Sitzungsteilnehmer. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen.

oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Aufsichtsvorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich, nach dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Datum der Sitzung, ihre Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnis festzuhalten. Über die gemäß Abs. (2) gefassten Beschlüsse fertigt der Aufsichtsratsvorsitzende eine entsprechende Niederschrift an.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 15
Schweigepflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzung des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. (1) sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. (1) ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Abs. (1) und (2) vereinbart ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 16
Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtsratsstätigkeit entstandenen baren Auslagen, zu denen auch die auf ihre Auslagen entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist sowie auf Einbeziehung in die von der Gesellschaft für ihre Organe abgeschlossene D&O-Haftpflichtversicherung.

- (2) Mit Beginn des Geschäftsjahres 2007 gelten für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats folgende Bestimmungen: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen gemäß vorstehendem Abs. (1) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 20.000,00 beträgt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das zweifache, sein Stellvertreter das einundhalbfache dieser Vergütung. Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jeden Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 5.000,00 und für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 2.500,00. Daneben erhält jedes Mitglied eine variable Vergütung von EUR 100,00 für jede EUR 0,01 ausgeschüttete Dividende je Aktie, die den Betrag von EUR 1,00 Dividende je Aktie übersteigt.

C. Hauptversammlung

§ 17

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorsitzende der Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Die Hauptversammlung kann in Bild und Ton übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Hauptversammlung.
- (4) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand einberufen.
- (5) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

- (6) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 18

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zudem durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen; insofern gilt § 135 AktG.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle deren beider Verhinderung ein von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und, soweit kein anderer Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge, in welcher die Verhandlung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung stattfinden soll.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere befugt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während des Verlaufs für das Frage- und Rederecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen.

§ 20

Beschlussfassungen der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (3) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss; Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss ist stets durch einen Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahres-

abschluss sowie den Lagebericht für das vorhergehende Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Ehrberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 23

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Satzungsänderung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 24

Formwechselfaufwand, Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung einschließlich der Eintragung ins Handelsregister und der Bekanntmachung bis zu einem Betrag von EUR 51.000,00 (Formwechselfaufwand).

- (2) Die Regelung über den Gründungsaufwand der SFC Smart Fuel Cell GmbH lautete: Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu EUR 2.000,00.